

Lernmittelfreiheit

In den ersten Tagen des Schuljahres erhalten im Rahmen der Lernmittelfreiheit alle Schüler eine Reihe von Schulbüchern. Eltern und Schüler sind verantwortlich für die schonende Behandlung dieser Bücher (Schutzumschlag, keine Eintragungen usw.). Ggf. ist Ersatz zu leisten.

Schriftliche Arbeiten

Die Zahl der schriftlichen Arbeiten ist festgelegt. Bei minderjährigen Schülern muss den Eltern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeiten nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Von einem Schüler dürfen an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Der Lehrer hat den Termin und den inhaltlichen Rahmen der schriftlichen Arbeiten mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekanntzugeben. In den Klassen 5 - 10 machen in den Hauptfächern die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlage für die Zeugnisnoten aus, in den übrigen Fächern ein Drittel. Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Arbeit in der Regel zu wiederholen (über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer).

Leistungsbewertung

1. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet. Das gleiche gilt für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in Zeugnissen. Die Leistungsbewertung und die Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.
2. Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen.

Bei der Beurteilung durch Noten (Punkte) ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:

sehr gut , wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut , wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend , wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend , wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft , wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend , wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend.

Das gilt auch für die Zeugnisse, wenn beispielsweise wegen längeren unentschuldigter Fehlers oder vorsätzlicher Nichtbeteiligung am Unterricht die Leistungen nicht bewertet werden können. (Gilt auch für Sport)

H a u s a u f g a b e n

Das Recht des Schülers auf Spiel und Erholung begrenzt den Umfang der Hausaufgaben, deren Stellung so erfolgen soll, dass sie vom Schüler innerhalb einer angemessenen Zeit (Klassen 5, 6: 1 Stunde; Klassen 7, 8: 1,5 Stunden; Klassen 9, 10: 2 Stunden) ohne fremde Hilfe bewältigt werden. Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. In den Klassen 5 - 9 dürfen keine Hausaufgaben von Samstag auf Montag erteilt werden, ebenso nicht von Freitag auf Montag dann, wenn am Freitagnachmittag Unterricht stattfindet. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgabe, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

S c h ü l e r a r b e i t e n

Alle Schülerarbeiten sind in der Regel Eigentum des Schülers und werden am Ende des Schuljahres zurückgegeben.

V e r s e t z u n g e n u n d W i e d e r h o l u n g e n

Soll ein Schüler ein Schuljahr freiwillig wiederholen, müssen die Eltern bis 6 Wochen vor dem Versetzungszeugnis beantragen, dass ihr Kind das Schuljahr freiwillig wiederholen darf. Über Annahme bzw. Ablehnung des Antrages entscheidet die Klassenkonferenz. Schüler, die die fünfte Klasse der Realschule oder des Gymnasiums besuchen, obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für die Hauptschule erteilt hatte und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen der Realschule nicht erfüllen und eine erfolgreiche weitere Teilnahme am Unterricht der Realschule nicht erwarten lassen, können am Ende des Schulhalbjahres bzw. des Schuljahres in die Hauptschule bzw. die Realschule versetzt werden (Querversetzung). Der Widerspruch gegen die Querversetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

In der **Hauptschule** gilt: Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik ist. Das Fach Englisch ist versetzungsrelevant und hat Nebenfachcharakter.

In der **Realschule** und im **Gymnasium** gilt: Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Die Note ungenügend in einem Hauptfach oder die Note mangelhaft in zwei Hauptfächern schließt eine Versetzung aus. Die Note mangelhaft in einem Hauptfach und die Note ungenügend in einem Nebenfach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus. Die Note mangelhaft in einem Hauptfach kann nur durch die Note gut in einem anderen Hauptfach oder die Note befriedigend in zwei Hauptfächern ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem Hauptfach erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in den Nebenfächern

kann nur durch mindestens die Note gut in einem Nebenfach oder befriedigend in zwei Nebenfächern ausgeglichen werden. Die Note ungenügend in einem Nebenfach kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Nebenfach oder durch die Note gut in zwei Nebenfächern ausgeglichen werden.

A b g a n g s z e u g n i s s e

In den Abschlussklassen von Haupt- und Realschule erhalten Schülerinnen und Schüler zwei Zeugnisse, von denen eines auch Noten für Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Fehlzeiten enthält. Der erfolgreiche Abschluss der 9. Realschulklasse wird dem Hauptschulabschluss gleichgestellt.

A u f s i c h t s p f l i c h t d e r L e h r e r

Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit und auf schulischen Veranstaltungen obliegt grundsätzlich den Lehrern, wobei von Fall zu Fall die Mithilfe älterer Schüler und anderer Personen möglich ist. Ab Klasse 9 genügen in der Regel allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentliche Überwachung, in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erlischt die Aufsichtspflicht, sofern nicht eine besondere Gefahrenlage (naturw. Unterricht, Sport, Wanderungen etc.) vorliegt. Die Beaufsichtigung beginnt 15 Minuten vor der 1. Unterrichtsstunde.

Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich.

V e r l a s s e n d e s S c h u l g e l ä n d e s

Während der Unterrichtszeit und in den Pausen darf das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen werden. Verlassen Schüler das Grundstück, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.

B e u r l a u b u n g e n v o r u n d n a c h d e n F e r i e n

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst ein Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.

Sofern die Beurlaubung höchstens zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen und unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit den Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor der Beurlaubung schriftlich zu stellen. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit den Sommerferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor den Sommerferien zu stellen.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.